

Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Besoldungs- und Versorgungsrecht

Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechtes der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechtes der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung haben am 16. und 17. September 2004 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und –versorgungsrechtes der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger beschlossen.

II.

Die gesetzesvertretende Verordnung betrifft das gemeinsame Besoldungs- und –versorgungsrecht der rheinischen und der westfälischen Landeskirche. Die Änderungen werden wie stets als gemeinsame Regelungen getroffen; nach neuester Rechtslage auch für die Evangelische Kirche im Rheinland als gesetzesvertretende Verordnung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen. Sie enthält in der linken Spalte den geltenden Text, in der Mitte den Änderungsentwurf und in der rechten Spalte die Einzelbegründungen.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

Geltender Text

Änderungsentwurf

Erläuterungen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger

Vom 16./17. September 2004

Aufgrund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als gesetzvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

Artikel 1

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PFBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch Notverordnung / gesetzvertretende Verordnung vom 18./26. September 2003 (KABl. R. S. 273 / KABl. W. S. 316) wird wie folgt geändert:

7. Jährliche Sonderzuwendung

§ 11

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.
- (2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzuwendungs-

1. Im gesamten Text der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird jeweils das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „c) jährliches Urlaubsgeld“, gestrichen.

Zu Art. 1 § 1 Nr. 1 bis 7 Buchstabe a:

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/ 2004 ist die Ermächtigungsgrundlage in § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Gewährung von Sonderzuwendungen

Geltender Text	Änderungsentwurf	Erläuterungen
<p>gesetzes steht die Freistellung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. § 4 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG) findet § 10 Abs. 6 entsprechend Anwendung.</p> <p>Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihr oder ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. ³Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 8. ⁴Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitarbeit nur anteilig zusteht.</p> <p>⁵§ 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung findet keine Anwendung.</p> <p>(4) Verlieren Pfarrerrinnen und Pfarrer, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen insoweit die Sonderzuwendung aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p>	<p>3. § 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sonderzuwendungsgesetzes“ durch die Angabe „Sonderzahlungsgesetzes (SZG-NRW)“ ersetzt.</p> <p>b) In Abs. 3 wird in Satz 1 die Angabe „SZG“ durch die Angabe „SZG-NRW“ ersetzt.</p> <p>c) In Abs. 3 Satz 5 werden die Wörter „Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungsgesetzes“ ersetzt.</p>	<p>durch eine Ermächtigung zur Gewährung von Sonderzahlungen abgelöst worden. Außerdem ist die Ermächtigung zur Zahlung von Urlaubsgeld (§ 68 a BBesG) aufgehoben worden. An der Stelle der bisher einheitlich für den Bund und die Länder geltenden Regelungen werden nunmehr sowohl für den Bund als auch für die Länder jeweils eigene Gesetze zur Gewährung von Sonderzahlungen erlassen.</p> <p>Das Land Nordrhein-Westfalen hat dementsprechend am 20. November 2003 das „Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für das Land Nordrhein-Westfalen (Sonderzahlungsgesetz-NRW - SZG-NRW) (GVBl. S. 696) erlassen.</p>
		<p>Die Änderungen dienen der Anpassung an diese neue Rechtslage.</p>

Geltender Text	Änderungsentwurf	Erläuterungen
(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, soweit sie ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzuwendung erwerben.	d) In Abs. 5 werden nach dem Wort „erwerben“ die Wörter „oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt“ eingefügt.	Zu Art. 1 § 1 Nr. 3 Buchstabe d: Aufgrund der zwischenzeitlich sehr unterschiedlichen Regelung in den einzelnen Bundesländern und in den einzelnen Landeskirchen werden teilweise Dienstzeiten in der EKvW bzw. EKIR nicht mehr bei der Zahlung der Sonderzuwendungen anerkannt oder Sonderzuwendungen ganz oder teilweise nicht mehr gezahlt. Die Regelung bewirkt, dass der oder dem Betroffenen die anteilige Sonderzuwendung für den Dienst in der EKvW bzw. der EKIR nachgezahlt wird.
9. Jährliches Urlaubsgeld		
§ 13		
(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.	4. Nach der Ziffer „9.“ werden die Wörter „Jährliches Urlaubsgeld“ gestrichen.	
(2) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.	5. § 13 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.	
§ 16 Abs. 8, 9	6. In § 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „und das jährliche Urlaubsgeld“ gestrichen.	
(8) Die Vikarsbezüge werden um die Einkünfte vermindert, die die Vikarinnen und Vikare aus einem Dienst nach § 14a Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes erhalten; insofern findet § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.	7. § 16 wird wie folgt geändert: a) In Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Leistung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Angabe „c) jährliches Urlaubsgeld.“ gestrichen.	
(9) Für die Dauer des Urlaubs nach § 16 Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes besteht kein Anspruch auf Vikarsbezüge, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.	b) In Abs. 8 wird die Angabe „§ 14 a Abs. 2 des Pfarrer Ausbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3 des Pfarrausbildungsgesetzes“ ersetzt.	Zu Art. 1 § 1 Nr. 7 Buchstabe b und c: Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des Pfarrausbildungsgesetzes.
	c) Abs. 9 wird gestrichen.	
§ 27 Abs. 3		
(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr,	8. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl 63 durch die Zahl 65 ersetzt.	Zu Art. 1 § 1 Nr. 8: Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand aus dem Wartestand –

Geltender Text**Änderungsentwurf****Erläuterungen**

um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen.

Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts

1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

z.B. auf Antrag des Bediensteten – kann nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschriften des § 27 Abs. 3 Satz 1 PfBVO bzw. § 18 Abs. 3 Satz 1 KBVO kein Versorgungsabschlag greifen, wenn die Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgt.

Dadurch hat dieser Personenkreis einen Vorteil gegenüber dem Pfarrer oder Kirchenbeamten, der sich nicht im Wartestand befindet, wenn dieser nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt wird, da für diese Bediensteten ein Versorgungsabschlag für die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze festzusetzen ist. Die ursprüngliche Absicht, den Warteständler, mit einem Bediensteten gleichzustellen, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, wird durch die Änderung nur dann nicht erreicht, wenn der Warteständler nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird und ihm kein Beschäftigungsauftrag erteilt wurde. In allen anderen Fällen bleibt es bei der Gleichstellung, da der Versorgungsabschlag auf max. 10,8 v. H. begrenzt ist.

Es muss jedoch möglich sein, einen Versorgungsabschlag festzusetzen, wenn ein Warteständler nach mehrjähriger auftragsweisen Beschäftigung mit 63 Jahren auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt wird, um so eine Gleichbehandlung mit einem normal Beschäftigten herbeizuführen.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamten- besoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch Notverordnung / gesetzvertretende Verordnung vom 18./26. September 2003 (KABl. R. 273/ KABl. W. S. 316), wird wie folgt geändert:

§ 18

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt.

IV. Jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld

§ 23

(1) Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder

1. Im gesamten Text der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung wird jeweils das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

2. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl 63 durch die Zahl 65 ersetzt.

3. In Ziffer „IV.“ wird nach dem bisherigen Wort „Sonderzuwendung“ das Komma und das Wort „Urlaubsgeld“ gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungsgesetz (SZG-NRW)“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder

Zu Art. 1 § 2 Nr. 1, 3, und 4:

Siehe Begründung zu Art. 1 § 1 Nr. 1 bis 7 Buchstabe a.

Zu Art. 1 § 2 Nr. 2:

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 8.

Zu Art. 1 § 2 Nr. 4 Buchstabe bb:

Mit der Notverordnung/gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs-

Geltender Text**Änderungsentwurf****Erläuterungen**

eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm oder ihr und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 3 Unterabs. 2.

§ 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung findet keine Anwendung.

(2) Verlieren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen die Sonderzuwendung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(3) Soweit Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung oder das Urlaubsgeld ausschließlich aus dem

die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungsgesetzes“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die Wörter „oder das Urlaubsgeld“ gestrichen.

bb) Nach dem Wort „erwer-

und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002 wurde in § 11 Abs. 3 Unterabsatz 2 PfbVO folgender Satz 4 angefügt: "Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht."

Bis zur Einführung dieser Regelung war in den Fällen, in denen die Pfarrerin oder der Pfarrer das Kindergeld erhielt und ein vorrangiger Anspruch des Ehepartners aus einer Teilzeitbeschäftigung im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst auf einen anteiligen Sonderbetrag gegeben war, der Differenzbetrag zu 25,56 € an die Pfarrerin oder den Pfarrer zu zahlen. Diese Konkurrenzregelung konnte elektronisch nicht umgesetzt werden. In den betroffenen Fällen war in jedem Jahr der anteilige Sonderbetrag manuell neu zu berechnen und einzugeben. Der Aufwand dafür stand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Einsparung gegenüber der Zahlung des vollen Sonderbetrages. Mit der Änderung der PfbVO wurde auf die Anwendung der Konkurrenzregelung für Pfarrerrinnen und Pfarrer in diesen Fällen verzichtet.

Eine Übernahme dieser Regelung in die KBVO wurde nicht vorgenommen, obwohl auch Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte von dieser Konkurrenzregelung betroffen sind. Dementsprechend wird jetzt eine Ergänzung vorgenommen.

Zu Art. 1 § 2 Nr. 4 Buchstabe bb:

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 3 Buchstabe d.

Geltender Text	Änderungsentwurf	Erläuterungen
<p>im Absatz 2 genannten Grund nicht erwerben, wird ihnen eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p> <p>(4) Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes und von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.</p> <p>(5) Für die Gewährung der Sonderzuwendung an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 15 entsprechend.</p>	<p>ben“ werden die Wörter „oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt“ eingefügt.</p> <p>c) In Abs. 4 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes und von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzahlungsgesetzes“ ersetzt.</p>	

§ 3

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungordnung, des Maßnahmengesetzes und der Predigerbesoldungs- und -versorgungordnung vom 18. Dezember 2003 (KABl. S. 423), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Nr. 2 werden unter Buchstabe a das Wort „Sonderzuwendungen“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt, unter Buchstabe b nach dem Wort „Leistungen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und danach die Wörter „c) jährliches Urlaubsgeld,“ gestrichen.

Zu Art. 1 § 3:

Siehe Begründung zu Art. 1 § 1 Nr. 1 bis 7 Buchstabe a.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 § 1 Nrn. 1 bis 7a und Nr. 8 und § 2 treten für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Artikel 1 §§ 1 bis 3 treten für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Bielefeld, den 16. September 2004

**Evangelische Kirche von
Westfalen**

Die Kirchenleitung

(L.S.)

Düsseldorf, den 17. September
2004

**Evangelische Kirche im
Rheinland**

Die Kirchenleitung

(L.S.)